

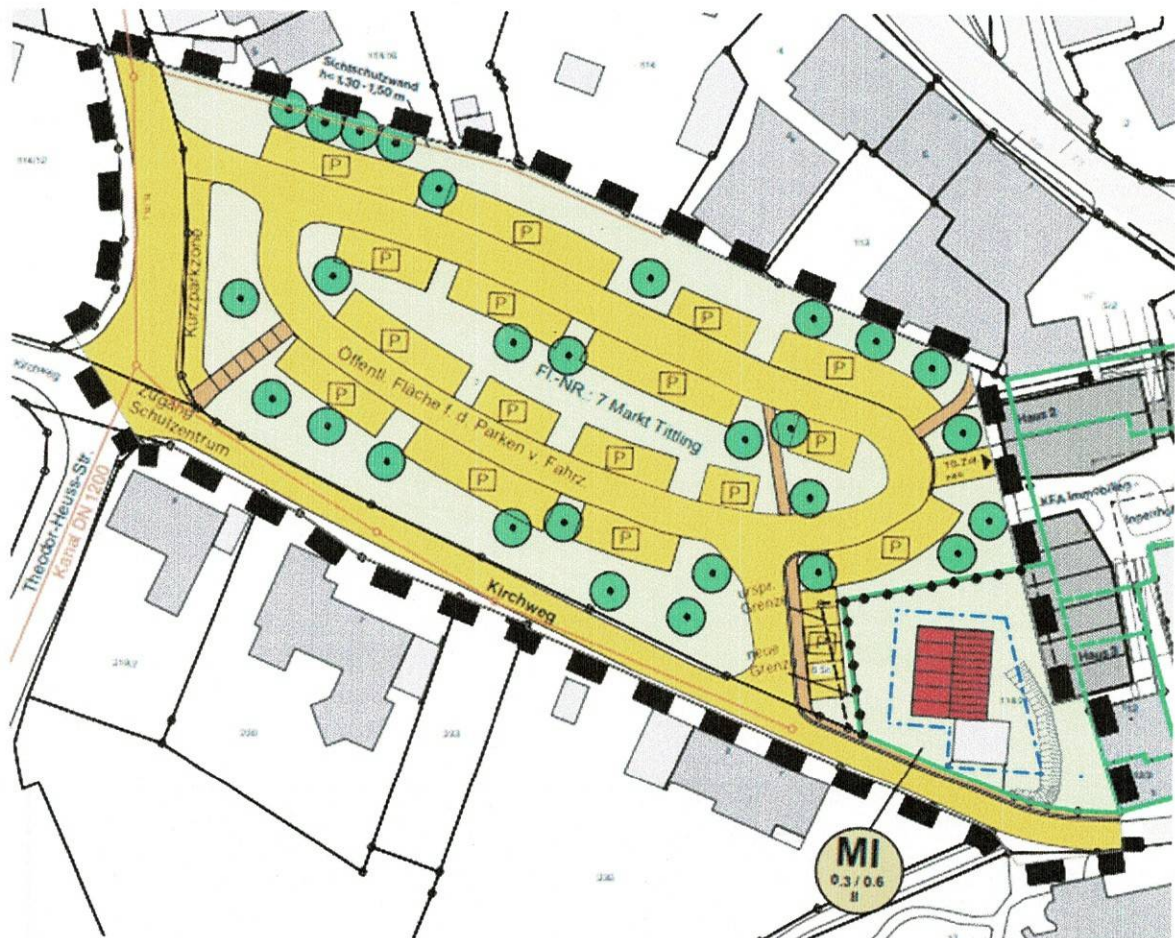
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Oberer Kirchweg, Deckblatt Nr. 2“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am 10.11.2025 den Bebauungsplan „Oberer Kirchweg, Deckblatt Nr. 2“ in der Fassung vom 10.11.2025 (Endausfertigung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Oberer Kirchweg, Deckblatt Nr. 2“ in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104 Tittling, im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tittling, 13.11.2025

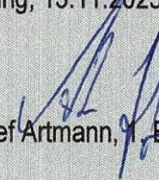



Josef Artmann
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus
Tittling, Vorraum Zi. Nr. 14, Marktplatz 10, 94104
Tittling, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 13.11.2025


Josef Artmann, 1. Bürgermeister



An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am: 13.11.2025

abgenommen am

Tittling,

.....
(Unterschrift)